

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.134 vom 25. April 2024

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.134

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.134 du 25 avril 2024

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.134 del 25 aprile 2024

Erwägungen

E. 31

Dezember 2019 belegt wurden, sind auch diese in der Vermögensvergleichsrechnung zu berücksichtigen. 5.5. Vor diesem Hintergrund ist die anlässlich der Veranlagung berechnete Vermögenzunahme wie folgt zu korrigieren (kursiv): Vermögensentwicklung 2019 31.12.2019 31.12.2020 Wertschriften (ohne Geschäft) 22863.00 105156.00 Abzüglich Tresorfachgebühr -140.00 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungssteuer 0.00 4.00 Private Fahrzeuge 1000.00 500.00 Nachträglich deklarierte Wertschriften 62534.85 Liegenschaften Privatliegenschaften Q._____, S-Strasse 17 373000.00 373000.00 Schulden -445000.00 -445000.00 Reinvermögen 14257.85 33660.00 Vermögenszunahme 19402.15 Korrektur Wertminderung Fahrzeug 500.00 Bereinigte Vermögenszunahme 19902.15 5.6. Damit sinkt die Vermögenszunahme gegenüber dem im Einspracheentscheid berechneten Wert von CHF 73'338.00 um CHF 53'435.85 (CHF 62'534.85 ./ CHF 140.00 [Tresorfachgebühr] ./ CHF 500.00 [Korrek-

- 12 - tur Wertminderung Fahrzeug] ./ die im Einspracheentscheid bereits berücksichtigten CHF 8'459.00) auf CHF 19'902.15. Im gleichen Masse sinkt die Mittelverwendung von CHF 110'885.00 auf CHF 57'449.15. Bei einer (weder umstrittenen noch offensichtlich falsch berechneten) Mittelherkunft von CHF 65'642.00 und einer Mittelverwendung von CHF 57'449.15 ergibt sich ein Einkommensüberschuss von CHF 8'192.85. Aus der gemäss den vorgelegten Belegen korrigierten Vermögensvergleichsrechnung ergibt sich kein Einkommensmanko mehr. Damit ist es den Rekurrenten gelungen, die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachzuweisen. 6. Da der Unrichtigkeitsnachweis gelungen ist, fällt die Ermessensveranlagung dahin. Damit erübrigt sich die Prüfung, ob die Steuerkommission Q._____ ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat. 7. Zusammenfassend hat die Steuerkommission Q._____ die Ermessensveranlagung zu Recht vorgenommen. Im Einspracheverfahren ist es den Rekurrenten jedoch gelungen, durch Einreichung der fehlenden Bankbelege die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachzuweisen. Damit ist der Rekurs gutzuheissen. Die ermessensweise Aufrechnung von CHF 40'000.00 fällt dahin. Das steuerbare Einkommen der Rekurrenten gemäss Einspracheentscheid von CHF 117'914.00 sinkt um CHF 40'000.00 auf CHF 77'914.00, gerundet CHF 77'900.00. 8. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (§ 189 Abs. 1 StG). Nicht vertretenen Rekurrenten wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (§ 189 Abs. 2 StG).

- 13 - Das Gericht erkennt: 1. In Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 77'900.00 festgesetzt. 2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die

Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Steueramt Q._____ Rechtsmittelbelehrung
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim
Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in
doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau,
einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom
15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die
unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei,
sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel
angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs.
1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196
und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 14 - Aarau, 25. April 2024 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.